

# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

## PLA-STA 16/04/24

zu TOP 9 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) am 19.04.2024 in Neustadt an der Orla

**Stellungnahme der RPG Ostthüringen im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben "Erweiterung des Grauwackentagebaus Rohna" in der Gemeinde Harth-Pöllnitz; Landkreis Greiz**

Mit Schreiben vom 27.02.2024 informierte das Thüringer Landesverwaltungsamt, obere Raumordnungsbehörde, die RPG Ostthüringen über die Einleitung des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben "Erweiterung des Grauwackentagebaus Rohna" in der Gemeinde Harth-Pöllnitz; Landkreis Greiz und bittet um Stellungnahme der Beteiligten im Rahmen ihrer fachlichen und räumlichen Zuständigkeit.

Zum Vorhaben: Die Max Bögl Stiftung & Co. KG plant am Standort Rohna für den bestehenden Grauwackentagebau eine Vertiefung um 25 m bis auf die 4. Sohle ( $\approx +280$  m NHN). Weiterhin ist eine Abbauerweiterung des Tagebaus um 29 ha auf insgesamt 57 ha Abbaufäche beabsichtigt. Da das Gestein eine hohe Druckfestigkeit und Frostbeständigkeit aufweist, wird es mittels spezifischer Aufbereitungsanlagen für die Herstellung von Material mit dem Verwendungszweck als Frostschutz, Mineralgemisch, Schotter und Edelsplitt eingesetzt. Zur Anwendung kommt die aufbereitete Grauwacke bei Infrastrukturprojekten, als Zuschlagsstoff beispielsweise für die Produktion von Asphalt und Beton sowie im Garten- und Landschaftsbau. Insgesamt werden jährlich 600.000 t an Grauwacke im Regelbetrieb abgebaut. Die Förderrate ist von der Entwicklung des Marktes abhängig und daraus resultierenden Schwankungen unterlegen.

Die Antragsunterlagen wurden aus raumordnerischer und regionalplanerischer Sicht ausgewertet und geprüft. Auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen fasst der Planungs- und Strukturausschuss der RPG Ostthüringen folgenden Beschluss:

**Die RPG Ostthüringen stimmt der benannten Erweiterung des Tagebaus Rohna in nordöstliche Richtung zu. Hinsichtlich der Abweichung vom Ziel Z 4-3 Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34 Niederpöllnitz/ Neundorf/Grochwitz des Regionalplans Ostthüringen wird das Einvernehmen erklärt.**

### **Begründung:**

Im rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen (RPO, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012) ist die geplante Erweiterungsfläche des Tagebaus Rohna Bestandteil des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34 Niederpöllnitz/Neundorf/Grochwitz. Diese Ausweisung basiert auf dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen (AG TLVwA, Landwirtschaftsamt (LWA) Rudolstadt, LWA Zeulenroda, LWA Altenburg, LWA Stadtroda, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2005) sowie dem damals aktuellen Kenntnisstand zum Grauwackentagebau Rohna u. a. hinsichtlich Rohstoffvorkommen und Rohstoffbedarf.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Regionalplan Ostthüringen wurde nordöstlich des bestehenden Tagebaus Rohna ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung h-5 Rohna ausgewiesen. Das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34 Niederpöllnitz/Neundorf/Grochwitz wurde entsprechend modifiziert.

Damit hat der Plangeber auf die aktuelle rohstoffwirtschaftliche Situation reagiert und eine mögliche Erweiterung des Tagebaus Rohna regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung gesichert.

Nach Beendigung des zweiten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf und der anschließenden Abwägung der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise liegt nunmehr ein hinreichend konkretisierter geänderter Regionalplan Ostthüringen (RPO-E 2024) vor.

In der Begründung zu G 4-19 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RPO-E 2024 heißt es:

*„Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten die kurz- bis mittelfristige Gewinnung und Sicherung entsprechender Rohstoffpotenziale. Ihre Ausweisung ermöglicht eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung, andere Planungen und Maßnahmen können rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Sie dienen auch der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen, dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der Freihaltung vor raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können (z. B. Überbauung mit Gebäuden, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen, Waldmehrung, fachgesetzliche Unterschutzstellung). Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z. B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierteren Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).“*

Die geplante Erweiterung des Tagebaus Rohna entspricht auch G 4-17 und G 4-18 des RPO und G 4-17 des RPO-E 2024:

*„Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Lagerstätten und der Rohstoffart soll mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, räumlich ausgeglichene Verteilung der Gewinnungsstandorte gesichert werden. Der vollständige Abbau der Rohstoffe im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen bzw. deren Erweiterung soll einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“*

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 heißt es unter 6.3.1 G und 6.3.3 G:

*„Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden. Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden.“*

Nach Angaben des Antragstellers ergibt sich aus der Vertiefung und der Erweiterung des bestehenden Tagebaus ein verwertbares Rohstoffpotenzial von insgesamt rund 27,8 Mio. t. Bei einer jährlichen Rohstoffförderung von 600.000 t führt dies zu einer Laufzeit von rund 46 Jahren. Mit der Fortführung des Abbaus am Standort Rohna können bestehende Arbeitsplätze langfristig gesichert und vorhandene Tagebau- und Aufbereitungstechnik sowie bestehende Zufahrtswege (u. a. werkseigene Betriebsstraße außerhalb der Ortschaften Rohna, Neundorf, Niederpöllnitz) weiterhin genutzt werden.

Insgesamt ist somit aus regionalplanerischer Sicht die Weiterführung des bestehenden Tagebaus einem im Interesse der Sicherung des Rohstoffbedarfs notwendigem Neuaufschluss einer Lagerstätte unbedingt vorzuziehen.

Die Reduzierung des Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34 Niederpöllnitz/Neundorf/Grochwitz (ca. 307 ha) um die Fläche des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung h-5 Rohna im RPO-E 2024 erfolgte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Hinblick auf die im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag Ostthüringen (AG TLVwA, LWA Rudolstadt-Schwarza, LWA Zeulenroda-Triebes, Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, 2015) für diesen Teilraum insgesamt vorgeschlagene und im Entwurf Regionalplan ausgewiesene erhebliche Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung die sukzessive und flächenmäßig angemessene bergbauliche Flächeninanspruchnahme relativiert werden muss. Hinzu kommt, dass die in Anspruch zu nehmenden Böden hinsichtlich des Grades der Gesamtbodenfunktionserfüllung (Ertragspotenzial, Wasserspeichervermögen, Nitratgehalt) als gering eingestuft sind – die Ackerwertzahl beträgt im Gebiet im Durchschnitt 35 Punkte.

Insgesamt wird somit aus regionalplanerischer Sicht im konkreten Fall dem Belang der Rohstoffgewinnung gegenüber dem Belang der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein höheres Gewicht beigemessen. Die beantragte Zielabweichung vom Ziel Z 4-3 Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-34 Niederpöllnitz/Neundorf/Grochwitz des RPO ist raumordnerisch vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der Planung. Somit liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz vor.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

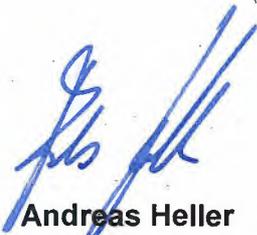
Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 17

Stimmenthaltungen: 0

Nein-Stimmen: 0

**Damit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.**



**Andreas Heller**

**Stellvertreter der Präsidentin und  
Vorsitzender des Planungsausschusses**